

## **Antrag**

**der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente schließen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für Beziehende von Arbeitslosengeld kann im Übergang von diesem Leistungssystem in eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung eine Sicherungslücke entstehen, die nicht vertretbare soziale Härten mit sich bringt.

Aufgrund der Regelung in § 101 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet. Die so genannte Nahtlosigkeitsregelung des Arbeitslosengeldes (§ 145 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III; bis 31. März 2012: § 125 SGB III), die Sicherungslücken im Übergang zwischen den Systemen der sozialen Sicherung eigentlich verhindern soll, endet jedoch mit dem Tag der Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger. Hinzu kommen häufig sehr lange Bearbeitungszeiten von bis zu 18 Monaten. Ist der Anspruch auf Krankengeld dann bereits ausgeschöpft und besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht mehr oder wird von der Arbeitsagentur wegen mangelnder Verfügbarkeit nach § 119 SGB III verweigert, sind die Betroffenen gezwungen, ihren Lebensunterhalt und den damit verbundenen Krankenversicherungsschutz aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bestreiten. Ist ihnen das nicht möglich, müssen sie Leistungen nach dem SGB XII (Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder – wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Leistungsbeziehenden nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – Hartz IV) leben – Leistungen nach diesem Sozialgesetzbuch beantragen, um die Zeit bis zum Erhalt der Erwerbsminderungsrente zu überbrücken. Damit verbunden ist neben den restriktiven Bedürftigkeitsprüfungen die Einbeziehung von Haushaltsangehörigen in das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft.

Auch wenn diese Sicherungslücke wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. behauptet, nur atypische und seltene Einzelfälle betreffen sollte (Bundestagsdrucksache 17/9527, S. 1 u. 4), darf dies kein Grund sein, untätig zu bleiben und Menschen in diese Lücke fallen zu lassen. Genau dies tut aber die Bundesregierung. Seit fast einem Jahr prüft sie, ob diesen Fällen Rechnung getragen werden kann (vgl. ebd. Antwort 8, S.4 sowie die Antwort auf die schriftliche Frage Nummer 346 vom Januar 2013), kommt aber bislang zu keinem Ergebnis.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

umgehend einen gesetzlichen Regelungsvorschlag vorzulegen, mit dem die beschriebene Sicherungslücke im Übergang von Arbeitslosengeld in eine Erwerbsminderungsrente geschlossen wird, indem

die Nahtlosigkeit des Arbeitslosengelds nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bis zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer bewilligten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sichergestellt wird.

Berlin, den 18. April 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

elektronische Vorab-Fassung